OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753053/3/MZ

Datum:
Linz, 15. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K I gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29.08.2023, GZ: BHROPst-2023-213000/13-MM (mitbeteiligte Partei: mj. L M, gesetzlich vertreten durch A M), betreffend Namensänderung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29.08.2023, GZ: BHROPst-2023-213000/13-MM wurde aufgrund eines Antrages der Familienname der mj. L M-I, geb. X, gemäß § 1 und § 2 Abs 1 Z 8 und § 7 NÄG in „M“ geändert.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) – der Kindesvater der Antragstellerin – rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Der Schriftsatz lautet wie folgt (Orthografie dem Original entsprechend):

„… Das Verwaltungsgericht möge erkennen das die Begründung zur Namensänderung der Kindesmutter NICHT im Wohl des Kindes ist, kein plausibler zwingender Grund angegeben werden kann.

Kindesmutter begründet: Es entspreche dem Wohl des Kindes das Das Kind Gleichnamig wie der Obsorgeträger heißt/hieß.

Obsorgeberechtigt ist Frau M das Kind heißt M-I daher ist der Name bereits gegeben.

Das Bestreben der Mutter ist daher nicht, dass das Kind Ihren Namen trägt, sondern meinen Namen NICHT trägt genauso wie ich es in meiner zum Akt gegebenen Stellungnahme angegeben habe das es lediglich darum geht mich bzw. meinen Namen aus dem Leben meiner Tochter zu löschen.

Ebenso ist der Zeitliche Zusammenhang zum Schulbeginn zu erkennen Frau M Bezweckt damit lediglich damit ich an der Schule mich durch meinen Namen nicht als Vater ausgeben kann und daher keine Information bekomme. Ebenso im Gesundheitsbereich.

Auch ist zu befürchten das ich sollte die Mutter sich entscheiden zurück in Ihre Heimat (Nicht EU) zu gehen ich meine Tochter nicht mehr auffinden kann. Hierzu sind aussagen wie „Du bist für L gestorben“ uvm. Von der Kindesmutter an mich im Akt des Sorgerechtsverfahren festgehalten.

Es findet eine immer wärende Motivation statt mich als Vater so fern wie möglich zu halten, bei Gericht als unglaubwürdig und bei der Behörde als Gefahr für A selbst (Stalking) und oder L darstelle.

Dies war im KIGA bereits der fall wo die Mutter mit dem Bescheid der Alleinigen Obsorge eine Auskunftssperre gegen mich anordnete. Die Mutter verfolgt die Strategie: Wenn der Vater nichts weiß und nichts erfährt kann er dem Amt nichts melden und alles ist in bester Ordnung. Tatsächlich wird der Mutter das alleinige bestimmungsrecht aufgrund der Obsorge zugesprochen, jedoch ist diese eigentlich in Frage zu stellen da sie Obsorgepflichten vernachlässigt (Gefährdungsmeldung 05.09.2023 abgegeben) und dem Kind mit Ihren Entscheidungen Schadet.

Es stellt sich die Frage ob die Obsorge nicht zum Wohl des Kindes abgeändert werden sollte, anstatt der Kreislauf meiner Ohnmacht und rechtlichen Handlungsfähigkeit weiterhin zu unterstützen.

Daher Beantrage ich das Beibehalten des Geburtsnamens! Diesen Wunsch äußerste L S (6J.) selber ebenfalls. Und oder eine Tagsatzung am LVWG mit Einvernahme der KM ggf. kann dass das richtige Bild gewonnen werden und duch das Gericht IM SINNE DES KINDESWOHLS und nicht IM SINNE der KINDESMUTTER entschieden werden.“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da diese eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und das gegenständliche Verfahren nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK unterfällt (vgl VwGH 17.12.2013, 2013/01/0105 mwN).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem in den Punkten I. und II. dargestellten Sachverhalt aus. Explizit wird festgestellt, dass die Obsorge betreffend die Antragstellerin, welche die österreichische Staatsbürgerschaft trägt, alleine der Mutter zukommt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG) lauten auszugsweise idgF:

„Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger; …

(2) Der Antragsteller muss – außer in den Fällen der Abs. 3 und 4 – entscheidungsfähig sein. Die Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen vermutet.

(3) Den Antrag einer nicht entscheidungsfähigen minderjährigen Person hat die mit der Pflege und Erziehung betraute Person (der Erziehungsberechtigte) einzubringen. …

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. …

8. der Antragsteller nach bereits erfolgter Namensbestimmung (§ 157 Abs. 1 ABGB) einen Familiennamen nach § 155 ABGB erhalten will; …

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. …
6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist; …“

a.2) Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie – ABGB – lautet e idgF:

„§ 155. (1) Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils (§ 93 Abs. 3) zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.
(2) Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Wird hiefür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.
(3) Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.“

b) Beim Rechtsmittelwerber handelt es sich um den Vater der Antragstellerin, welchem jedoch keine Obsorge zukommt. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem nicht obsorgeberechtigten ehelichen Elternteil nach dem NÄG die in ihrem Umfang auf die Abgabe einer Äußerung zur beabsichtigten Namensänderung Parteistellung nur eingeschränkt zu; eine Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht (vgl VwGH 30.4.1997, 96/01/0910; 27.9.2005, 2005/06/0023; 20.3.2013, 2012/01/0102).

Wenn die bP implizit vorbringt, dem angefochtenen Bescheid sei nicht zu entnehmen, aufgrund welcher Tatsachen die Behörde zum Ergebnis gelangte, dass die Änderung des Namens im überwiegenden Interesse und auch zum Wohle des Kindes gelegen wäre, ist ihr im Sinne der zitierten Rechtsprechung entgegen zu halten, dass es im gegebenen Zusammenhang nur darauf ankommt, ob die Änderung des Namens dem Kindeswohl abträglich wäre (VwGH 30.3.2005, 2005/06/0022).

Ein konkretes inhaltliches Vorbringen der bP, inwiefern die Änderung des Familiennamens dem Kindeswohl abträglich sein sollte, wurde nicht erstattet, und vermag vom Landesverwaltungsgericht auch nicht erkannt zu werden. Ohne

entsprechende Anhaltspunkte besteht auch keine Notwendigkeit, eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen.

Die Vorbringen der bP, sie würde bei geändertem Namen keine Informationen von der Schule bzw im Gesundheitsbereich erhalten, resultieren aus der der Mutter alleinig übertragenen Obsorge, und sind aus rechtlicher Sicht keine Folge der Namensänderung. Diese und andere Elterninteressen haben demnach im Namensänderungsverfahren außer Betracht zu bleiben (VwGH 23.1.2007, 2005/06/0020). Inwiefern die Auffindung der Tochter im Ausland bei geändertem, aber der bP bekanntem Namen nicht möglich sein sollte, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall das Kindeswohl durch die Namensänderung beeinträchtigt wird, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer